

Rahmenzielvereinbarung

zwischen den westfälischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Werkstätten für behinderte Menschen -

1 Präambel

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001 wurde vor nunmehr 6 Jahren ein Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe vollzogen.

Im Mittelpunkt des Leistungsgeschehens soll nicht mehr der behinderte Mensch als Objekt der Fürsorge, sondern der selbstbestimmte Mensch mit Behinderungen mit seinem individuellen Anspruch auf Rehabilitation und Teilhabe stehen. Daran ist der Anspruch geknüpft, Selbstbestimmung sowie das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen zu stärken.

Dies gilt auch für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die die Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII zu erbringen haben.

Als zusätzliche Form der Leistungserbringung hat der Gesetzgeber das Trägerübergreifende Persönliche Budget vorgesehen, auf welches behinderte Menschen ab dem 1.1.2008 einen Rechtsanspruch haben, wenn sie dies wünschen. Hierauf müssen sich Leistungsträger und Leistungserbringer einstellen und die Leistungen diesen Anforderungen anpassen.

Die bisherige und zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist aufgrund der demographischen, medizinischen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklung gekennzeichnet durch:

- eine steigende Anzahl von Menschen mit schweren, mehrfachen und psychischen Behinderungen und einem erhöhten Hilfebedarf,
- eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung, die aus unterschiedlichsten Gründen auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sind.

Aus den genannten Gründen und angesichts der schwierigen Finanzlage der kommunalen Haushalte sehen die westfälischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (westf. SpV-FW) und der Landschaftsverband

Westfalen-Lippe (LWL) dringenden Handlungsbedarf, die fachliche Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Finanzierung der dafür notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe dauerhaft zu sichern.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialgesetzbücher IX, XII, der Werkstättenverordnung sowie des Landesrahmenvertrages verstehen die westf. SpV-FW und der LWL als partnerschaftliche Aufgabe.

Die Haushaltslage, die geprägt ist von Kostensteigerungen bei den bereits eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Fallzahlsteigerungen, wird von der Freien Wohlfahrtspflege nachvollzogen. Dem wurde in der Vergangenheit durch moderate Vergütungsvereinbarungen (wie z. B. Verzicht der Umsetzung von Tarifabschlüssen) Rechnung getragen.

Die westf. SpV-FW sind zudem bereit, gemeinsam mit dem LWL Ziele, Maßnahmen und Rahmenbedingungen zu vereinbaren, die zur Dämpfung der Fall- und Kostenentwicklung beitragen.

Dabei verpflichten sich die westf. SpV-FW und der LWL zu folgenden Maximen:

- Deckung des individuellen Hilfebedarfes,
- Wahrung des Rechtsanspruches auf eine Beschäftigung in der Werkstatt,
- Fortführung der Beschäftigung von Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen in Werkstätten.

2 Ziele

Für behinderte Menschen, die nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sind die Werkstätten der richtige Ort der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies gilt auch für Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen.

Die Partner dieser Vereinbarung sehen es gleichwohl im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als wichtiges Ziel an, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und den Übergang behinderter Menschen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Vereinbarungspartner werden deshalb im Rahmen ihrer jeweiligen Handlungsmöglichkeiten folgende Einzelziele verfolgen:

- Vorrangige Förderung und Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt anstelle einer Werkstattaufnahme,
- Verbesserung der Voraussetzungen für den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Steigerung der Vermittlungsquote,
- verbesserte Beratung und Berufswegeplanung (z.B. Case-Management),
- Qualifizierung der Fachausschüsse,

- Akquise und Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Schaffung eines erweiterten und binnendifferenzierten Angebots in Werkstätten (z.B. durch Außenarbeitsplätze, Teilzeitbeschäftigung).

Die Partner gehen davon aus, dass durch diese Rahmenzielvereinbarung Fallzahl- und Kostenbegrenzungen im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen erreichbar sind, u.a.:

- durch Umsteuerung und damit eine Reduzierung der Fallzahlzugänge,
- durch eine größere Anzahl von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Maßnahmen in Übergangsguppen und dadurch mit kurz- und langfristigen finanziellen Effekten,
- durch Außenarbeitsplätze und –gruppen,
- durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten,
- durch erweiterte Teilzeitbeschäftigung,
- bei den Fahrtkosten sowie
- bei den Investitionskosten.

3 Geeignete Maßnahmen der Zielerreichung

3.1. Beschäftigungsangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Partner dieser Vereinbarung wirken darauf hin, dass die Beschäftigungsangebote für wesentlich behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf- und ausgebaut werden.

Um dies zu realisieren, werden die Vereinbarungspartner gemeinsam mit den gesetzlichen Leistungsträgern, den Integrationsämtern, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW und ggf. dem Bund Gespräche über die (finanzielle) Mitverantwortung und Weiterentwicklung zusätzlicher, den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplätze für behinderte Menschen führen.

Dabei sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass die berufliche Integration behinderter Menschen ein Prozess mit vielen Beteiligten ist. Die Aufgabe ist komplex, das System der in diesem Feld Tätigen ist umfangreich, die Zuständigkeiten sind zahlreich.

Darüber hinaus ist die Palette der Akteure am Arbeitsmarkt vielfältig (z.B. die Bundesagentur für Arbeit, die Handwerkskammern, regionale Struktur-fördergesellschaften). Die Partner dieser Vereinbarung stimmen überein, dass die kooperative Zusammenarbeit mit den o.g. Akteuren ausgebaut und gefestigt werden muss.

Die westf. SpV-FW und der LWL wirken darauf hin, dass die von den Integrationsämtern beauftragten Integrationsfachdienste sich noch intensiver als bisher der Zielgruppe der Beschäftigten in Werkstätten annehmen; sie können jedoch nicht die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit ersetzen.

3.1.1 Schaffung neuer und Weiterentwicklung bestehender Integrationsprojekte

Die Partner sind sich einig, dass nur durch eine dauerhaft gesicherte Förderpolitik neue Arbeitsplätze in Integrationsprojekten geschaffen werden können. Sie werden sich dafür einsetzen, dass hierfür verstärkt Mittel eingesetzt werden.

Die westf. SpV-FW wirken darauf hin, dass alle dafür zur Verfügung stehenden Mittel (einschließlich Stiftungs- und EU-Mittel) genutzt werden, um zusätzliche Integrationsprojekte zu realisieren. Dabei ist das Integrationsamt ein wichtiger Partner.

3.1.2 Verstärkte Akquisition von Arbeitsplätzen in Betrieben

Aufgabe der Integrationsfachdienste, des Integrationsamtes und der Bundesagentur für Arbeit ist u.a. die Akquisition von geeigneten Arbeitsplätzen für behinderte Menschen. Sie sind daher besonders gefordert.

Die Westf. SpV-FW wirken darauf hin, dass die Vermittlungsprozesse durch vorbereitende und begleitende Maßnahmen unterstützt werden (z.B. durch Reha-Planung, Betriebspraktikum, Arbeitserprobung etc.).

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass häufig eine längere oder gar dauerhafte Beratung, Unterstützung und Begleitung der behinderten Menschen in Betrieben erforderlich sein kann.

Modellhaft sollen daher unter Einbeziehung von Unternehmerinnen und Unternehmern und Politikerinnen und Politikern Projekte entwickelt werden, die darauf abzielen, insbesondere behinderten jungen Menschen einen passgenauen Arbeitsplatz in einem Unternehmen dauerhaft anbieten zu können.

Um etwaige Finanzierungsmöglichkeiten werden sich die Vereinbarungspartner gemeinsam bemühen.

Die Westf. SpV-FW und der LWL sehen sich gemeinsam in der Verantwortung bei Unternehmen für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu werben.

3.2. Auf- und Ausbau von alternativen Beschäftigungskonzepten, besonders für seelisch behinderte Menschen

Die Zahl der psychisch behinderten Menschen, die einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt anstreben, ist in den letzten 20 Jahren seit dem Aufbau besonderer Angebote kontinuierlich angestiegen. Der weit überwiegende Teil dieser Menschen ist aus dem Erwerbsleben infolge dieser Erkrankung/Behinderung ausgeschieden und bezieht deshalb eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die früheren Erwartungen, die Werkstätten müssten nur ein zeitlich befristetes Arbeitsangebot vorhalten, weil bei vielen Menschen die Rückkehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt – früher oder später – erfolgen könnte, haben sich nicht bestätigt.

Gleichwohl wird von verschiedenen Seiten fachlich kritisiert, dass für diesen Personenkreis keine flexiblen und passgenauen Angebote als Alternative zur Werkstatt zur Verfügung stehen. Eingefordert werden für Personen, die das komplexe Beschäftigungs- und Förderangebot der Werkstätten nicht wünschen, andere niederschwellige Angebote unter besonderen, angepassten Bedingungen.

3.2.1 Niedrigschwellige Beschäftigungsangebote

Als Möglichkeit der flexiblen und individuell gestalteten Beschäftigung im Sinne von angemessener Tagesstruktur gibt es in Westfalen-Lippe vereinzelt niedrigschwellige Beschäftigungsangebote, z.B. in Zuverdienstfirmen. Dort werden wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen bei einer Entlohnung, die an die Arbeitsleistung gekoppelt ist, hergestellt bzw. erbracht.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, bis zum 31.12.2008 zu prüfen,

- ob die Schaffung von niedrigschwelligen Angeboten, vor allem Zuverdienstmöglichkeiten, eine Alternative für behinderte Menschen darstellt, die das volle Leistungsangebot einer Werkstatt nicht wünschen,
- von wem und mit welchen Mitteln ein solches Leistungsangebot unterbreitet werden kann und
- ob das Angebot geeignet ist, den Zielen dieser Rahmenzielvereinbarung Rechnung zu tragen.

3.2.2 Tagesstrukturierende Angebote

Nach Auffassung des LWL ist es – vor allem angesichts der zunehmenden Zahl älter werdender behinderter Menschen in Werkstätten – denkbar, dass bestimmte Personenkreise ein tagesstrukturierendes Angebot (LT 24) wünschen.

Ob und in wie weit dies zur Veränderung der Belegungssituation in Werkstätten führen kann, hängt vom Wunsch der behinderten Menschen und den vorhandenen Angeboten ab.

3.2.3 Ausbau von Teilzeitbeschäftigung

Behinderte Menschen in Werkstätten, vor allem psychisch behinderte Menschen, fordern zunehmend stundenreduzierte Beschäftigungsangebote ein. Sie artikulieren dies als ihren persönlichen Bedarf und beziehen sich dabei auf entsprechende Regelungen im Teilzeitbefristungsgesetz.

Der Wunsch nach kürzerer Beschäftigungszeit wurde in Westfalen-Lippe entsprechend § 6 Abs. 2 WVO bisher nur erfüllt, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erschien.

Fachlich hat sich aber inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sowie des Grundsatzes der bedarfsgerechten Leistungserbringung im Einzelfall Werkstätten kürzere Beschäftigungszeiten anbieten. Dies wäre auch ein wichtiger

Beitrag zur Einlösung des Rechtsanspruchs auf ein persönliches Budget für die Teilhabeleistungen am Arbeitsleben ab dem 1.1.2008.

- Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass kürzere und flexible Beschäftigungszeiten ihre Grenze finden, wenn in der reduzierten Zeit die Aufgaben und Ziele der Werkstattbeschäftigung im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX nicht mehr erreicht werden können und damit die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII nicht erfüllt werden kann.
- Die westf.-lipp. SpV-FW wirken deshalb darauf hin, dass die Werkstätten Leistungsmodule entwickeln, die bedarfsgerechte und an der Aufgabenstellung der Werkstatt orientierte Leistungen bei stundenreduzierter Beschäftigung abbilden. Hierbei soll soweit wie möglich der Wunsch nach flexibel gestalteter Beschäftigungszeit Rechnung getragen werden.
- Die Vereinbarungspartner stellen ausdrücklich fest, dass eine regelmäßige Werkstattbeschäftigung von mindestens an 3 Tagen die Woche und mindestens drei Stunden am Tag ausreichend sein kann, die Ziele der Eingliederungshilfe sowie die Aufgaben der Werkstatt im Einzelfall zu erfüllen, wenn die wöchentliche Beschäftigungszeit regelmäßig wenigstens 15 Stunden beträgt.
- Zur besseren Auslastung der Werkstattarbeitsplätze möchte der LWL auch sog. Job-Sharing einführen für Personen, denen ein festes Zeitangebot trotz Art oder Schwere der Behinderung zugemutet werden kann. Inwieweit dies in Einzelfällen organisatorisch und hinsichtlich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes realisierbar ist, werden die Werkstätten prüfen.
- Die Vereinbarungspartner kommen überein, für diese neue Form der Teilzeitbeschäftigung – auch im Hinblick auf das Persönliche Budget – in einem Zeitraum von 12 Monaten ein neues Vergütungssystem zu entwickeln und die Fragen zusätzlicher Fahrtkosten zu klären. In der Übergangszeit gilt die in der Abrechnungsvereinbarung getroffene Regelung.

3.3. Erweiterung des Beschäftigungsangebotes für Werkstattbeschäftigte

Werkstätten in Westfalen-Lippe bieten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und entsprechend den Vereinbarungen mit dem LWL ein differenziertes Angebot an Bildungs- und Fördermöglichkeiten im Arbeitsbereich der Werkstätten an, das auch ausgelagerte Arbeitsplätze und ausgelagerte Arbeitsgruppen umfasst.

Die Werkstattbeschäftigten erfahren auf solchen Arbeits- und Beschäftigungsplätzen die Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Anders als bei zielgerichteten Maßnahmen für den Übergang (s. Rn. 3.4.1) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen hierfür behinderte Menschen in Betracht, die zwar wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, für die jedoch die Beschäftigung auf diesen betriebsnahen Plätzen die best-

mögliche berufliche Eingliederung und die höchst erreichbare Normalität darstellt.

Die Partner dieser Vereinbarung sind deshalb bestrebt, die Anzahl dieser Arbeits- und Beschäftigungsplätze zu erhöhen. Die westf. SpV-FW. wirken darauf hin, dass – soweit der regionale Arbeitsmarkt dies zulässt – alle Werkstätten solche Arbeits- und Beschäftigungsangebote vorhalten und ausbauen.

Die Partner dieser Vereinbarung sehen darin auch den Vorteil, dass für diese Plätze in der Regel keine baulichen Investitionen zu tätigen sind und Werkstätten dadurch später flexibler auf Nachfrageschwankungen bzw. Nachfragerückgang nach Werkstattplätzen reagieren können.

Die Vereinbarungspartner verabreden, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung:

- die Definition von Außenarbeitsplätzen und Außenarbeitsgruppen sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Anbietern solcher Plätze, den Werkstattbeschäftigten und dem Leistungsträger zu beschreiben,
- Anforderungen an die berufliche Förderung und an die begleitenden Maßnahmen durch die Werkstätten festzulegen und
- Regelungen über die notwendigen Kosten der Außenarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen im Rahmen des § 41 Abs. 3 SGB IX einschließlich evtl. veränderter Fahrtkosten auf der Grundlage der in Westfalen-Lippe geltenden Vergütungsregelungen zu treffen.

Die Vereinbarungspartner stellen einvernehmlich fest, dass Werkstattbeschäftigte auf ausgelagerten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen oder in ausgelagerten Außenarbeitsgruppen den Rechtsstatus eines Werkstattbeschäftigten behalten, solange sie die Voraussetzungen für die Beschäftigung in der Werkstatt erfüllen¹.

3.4 Verbesserung der Übergangsbedingungen zum Allgemeinen Arbeitsmarkt

Unter den Partnern besteht Einvernehmen, dass von Werkstätten erfolgreich erprobte und beschrittene Wege des Übergangs von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten bleiben sollen. Erfolgreich praktizierte Kooperationen und positive Erfahrungen aus der Praxis werden hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf andere Werkstätten überprüft und soweit möglich übernommen.

3.4.1 Bildung von Übergangsgruppen nach § 5 Abs. 4 WVO

Nach § 5 Abs. 4 WVO besteht die Verpflichtung der Werkstatt, im Arbeitsbereich Übergänge von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere durch die Einrichtung von Übergangsgruppen (vgl. Rn. 7.2.1 WE/BAGÜS).

¹ vgl. hierzu Kap. 3 der Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Stand: 01.01.2005

Die Vereinbarungspartner verstehen unter einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten eine Zusammenfassung von Angeboten für diejenigen behinderten Menschen einer Werkstatt, die nach Auffassung des Fachausschusses für eine zielgerichtete Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet erscheinen und mit denen deshalb Übergangsfördernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Zuständig für diese Maßnahmen sind die Werkstätten, für die dafür entstehenden Kosten der LWL.

Bisher sind über die üblichen Vergütungen hinausgehende Leistungen noch nicht gesondert vergütet worden. Die Vereinbarungspartner sind sich jedoch darin einig, dass bei einer noch zu ermittelnden Zahl der Werkstattbeschäftigten der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur gelingen wird, wenn eine solche besondere Förderung entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben erfolgt.

In welcher Form, in welchem Umfang und für welche Zeitdauer eine Förderung der Teilnehmer von Übergangsgruppen über die Vergütungen hinaus erfolgt, werden die Partner bis zum 31.12.2007 vereinbaren.

3.4.2 Einführung von Integrationsassistenten

Die Vereinbarungspartner setzen sich zum Ziel, bis zum 31.12.2008 an allen Werkstätten in Westfalen-Lippe Integrationsassistenten eingesetzt zu haben.

Aufgabe der Integrationsassistenten ist im Rahmen des § 5 Abs. 4 WVO (s. Rn 3.4.1):

- die Beteiligung bei der Auswahl der für den Übergang in Frage kommenden Werkstattbeschäftigten einschließlich deren Beratung,
- die Erstellung eines individuellen Förder- und Eingliederungskonzeptes im Rahmen der Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO,
- die Arbeitsplatzakquise,
- die Praktikumsakquise,
- die Organisation ausgelagerter Arbeitsplätze,
- die Organisation von Außenarbeitsgruppen,
- die Vorbereitung und Begleitung von Arbeitsplatzproben,
- die Beratung von Arbeitgebern, die Praktikumsplätze anbieten, zur Beurteilung der Geeignetheit für Personen, die auf den Übergang vorbereitet werden und
- die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Betrieben.

Integrationsassistenten arbeiten eng mit dem Integrationsfachdienst zusammen und stimmen sich zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit mit diesem ab, insbesondere bei der Arbeitsplatzakquise, der Akquise von Praktikumsplätzen und der Zusammenarbeit mit Betrieben.

Integrationsassistenten sind Mitarbeiter der Werkstätten; deren Finanzierung wird im Rahmen der nach Rn. 3.4.1 zu treffenden Vereinbarungen geregelt. Dabei sind so weit als möglich Drittmittel einzusetzen.

3.4.3 Kooperation mit den regionalen IFD

Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass das Ziel des Übergangs besser erreichbar ist, wenn Werkstätten und Integrationsfachdienste in der jeweiligen Region eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Felder der Zusammenarbeit betreffen:

- Auswahl der Werkstattbeschäftigten, die für einen Übergang in Frage kommen sowie deren Beratung,
- die Praktikums- und Arbeitsplatzakquise,
- die Vermittlung bzw. Einleitung von Festanstellungen in Zusammenarbeit mit der BA und dem Integrationsamt und,
- die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Betrieben.

Die Kapazitäten zur Erbringung der von den Integrationsfachdiensten erwarteten Leistungen werden die Abteilung Behindertenhilfe und das Integrationsamt des LWL in Zusammenarbeit mit den IFD zeitnah unter Einbeziehung der BA schaffen.

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass jede Werkstatt mit dem regionalen Integrationsfachdienst eine Kooperationsvereinbarung abschließt.

3.5 Verbesserung der Steuerung des Zugangsverfahrens zur Werkstatt

Die Vereinbarungspartner gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Werkstatt hat denjenigen behinderten Menschen ihre Leistungen anzubieten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
- Ein Wunsch und Wahlrecht für die Menschen mit Behinderungen zwischen den Leistungen zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Leistungen der Werkstätten besteht nicht.
- Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe im Arbeitsbereich der Werkstätten sind fehlende persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 41 Abs. 1 SGB IX) sowie nach § 53 Abs. 1 SGB XII das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung. Der LWL orientiert sich bei der Feststellung einer wesentlichen Behinderung an der Orientierungshilfe der BAGüS zum Behindertenbegriff nach dem SGB IX und SGB XII.

3.5.1 Die Partner stimmen darin überein, dass die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in der jeweiligen Region kein Kriterium für die Feststellung der Werkstattbedürftigkeit ist. Ebenso können fehlende oder unzureichen-

de Leistungsangebote der beruflichen Förderung und Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Aufnahme in die Werkstatt führen.

- 3.5.2 Die Partner der Zielvereinbarung vereinbaren, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Regionen das Angebot der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung erweitert, die Beratung optimiert und eine ausreichende Vernetzung der Rehabilitationsträger und der Anbieter beruflicher Eingliederungsmaßnahmen erfolgt. Bei Bedarf können die Werkstätten dabei eine federführende Aufgabe übernehmen.

Hierdurch ist zu erwarten, dass nur Personen einen Antrag auf einen Werkstattplatz im Eingangsverfahren stellen, für die mit großer Wahrscheinlichkeit eine der Werkstatt vorgelagerte Maßnahme zur beruflichen Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Frage kommt.

- 3.5.3 Die Partner der Zielvereinbarung stellen fest, dass derzeit die Stellungnahmen des Fachausschusses im Sinne des § 2 Abs. 2 WVO in der Regel auf Grund eines einstimmigen Votums erfolgen. Dieser Sachverhalt wird eindeutig begrüßt.

Ist im Fachausschuss kein Einvernehmen herstellbar, sind an das Eingangsverfahren im Sinne des § 3 WVO erhöhte Anforderungen bezüglich der Abklärung zu stellen, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Das Eingangsverfahren erhält somit die Funktion eines Assessment. Die weiteren dazu einzusetzenden Verfahren und Instrumente werden gesondert vereinbart.

Die erhöhten Anforderungen sollen sich auch in einer transparenten Darstellung der Ergebnisse des Eingangsverfahrens im Rahmen der Formulierung des Eingliederungsplans widerspiegeln.

Parallel zur Durchführung des Eingangsverfahrens kann eine zwischen den Leistungsträgern abgestimmte weitere Sachverhaltsaufklärung sinnvoll sein. Der LWL wird diesbezüglich konkrete Absprachen mit der Regionaldirektion NRW anstreben.

3.6 Neuorganisation des Beförderungsdienstes

Die Verhandlungspartner sehen es als notwendig an, die Organisation der Werkstattfahrdienste den gesetzlichen Anforderungen anzupassen und die jährlichen Fahrtkosten zu dämpfen.

Zwischen den Vereinbarungspartnern wird bis zum 31.12.2007 eine Vereinbarung über die zukünftige Fahrdienstorganisation und die Übergänge auf diese abgeschlossen.

Die Neuorganisation beginnt am 01.01.2008.

4 Steuerungsinstrumente, Controlling

Die Vereinbarungspartner werden die Umsetzung dieser Rahmenzielvereinbarung begleiten sowie die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen erfassen und bewerten.

Im Besonderen werden die im Zuge des Ausbaus der Teilzeitbeschäftigung gemachten Erfahrungen von den Vereinbarungspartnern bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung gemeinsam evaluiert und ausgewertet.

Der erste abgestimmte Evaluationsbericht soll auf Basis der Daten zum 31.12.2008 vorgelegt werden.

5 Wirkung

5.1 Fachliche Wirkungen

- Mehr Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- gezieltere und unterstützte Vorbereitung des Übergangs und
- mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen durch flexiblere Arbeits- und Beschäftigungsangebote.

5.2 Finanzielle Wirkungen


Die westf. SpV-FW nehmen zur Kenntnis, dass der LWL von folgenden finanziellen Wirkungen dieser Rahmenzielvereinbarung ausgeht:

- In den Jahren 2008 bis 2010 werden Einspareffekte von 10 Mio. € bis rund 15 Mio. € erwartet. Hierbei ist berücksichtigt, dass möglichen Einsparungen der Sozialhilfe zusätzliche Ausgaben, zum Beispiel bei alternativen Beschäftigungsangeboten, gegenüberstehen.
- Die finanziellen Effekte wirken über die Geltungsdauer dieser Rahmenzielvereinbarung hinaus. Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird auch eine nach 2010 wirkende Dämpfung der Fallzahl- und Kostenentwicklung erwartet.

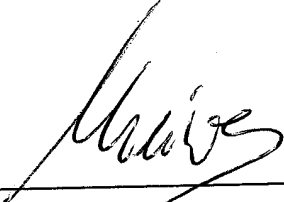
6 Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt vom Tage der Unterzeichnung bis zum 31.12.2010.

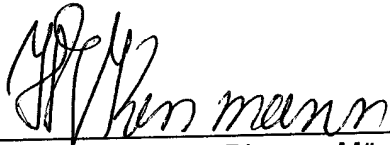
Dortmund, 19.10.2007



(AWO Bezirk Westl. Westfalen e.V.)



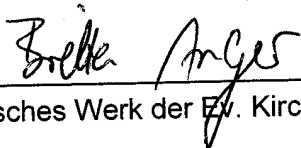
(Caritasverband für das Bistum Essen e.V.)



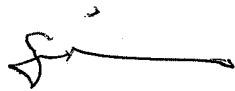
(Caritasverband für die Diözese Münster e.V.)



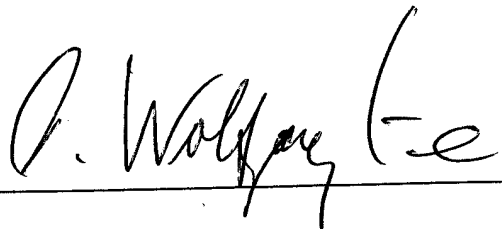
(Caritasverband f. d. Erzbistum Paderborn e.V.)



(Diakonisches Werk der Ev. Kirche v. Westfalen)



(Der Paritätische NRW e.V.)



(Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Anlage zu Punkt 3.4.1 Übergangsgruppen

1. Werkstattbeschäftigte, die für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen, werden dem Fachausschuss von der Werkstatt benannt oder vom LWL vorgeschlagen. Für die Beratung dieser Fälle wird die Beteiligung der Integrationsassistenten und des regionalen Integrationsfachdienstes empfohlen. Die Personen, für die übergangsfördernde Maßnahmen in Frage kommen, bilden eine Übergangsgruppe. Eine räumliche oder organisatorische Zuordnung ist nicht notwendig.
2. Im Fachausschuss werden die vorgesehenen übergangsfördernden Maßnahmen in jedem Einzelfall durch die Werkstätten vorgestellt. Die Beschäftigten sind auf ihren Wunsch in die Sitzung des Fachausschusses mit einzubinden. Die konkreten Umsetzungsschritte werden von jeder Werkstatt vorgeschlagen und mit den Mitgliedern des Fachausschusses abgestimmt.
3. Damit arbeitsvermittelnde und begleitende Hilfen am Arbeitsplatz rechtzeitig ab dem Übergang aus der Werkstatt erbracht werden, beteiligt die Werkstatt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die für die nachgehenden Leistungen zuständigen Leistungsträger (vor allem das Integrationsamt bzw. die Bundesagentur für Arbeit). Dies garantiert eine ununterbrochene Förderkette zur Sicherung des Rehabilitationserfolges und der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Außerdem ist eine fachliche Kooperation zwischen den Werkstätten und den Integrationsfachdiensten sinnvoll und wünschenswert.
4. Der Verlauf und das Ergebnis aller übergangsfördernden und übergangsbegleitenden Maßnahmen der Werkstatt werden im Eingliederungsplan dokumentiert und dem Fachausschuss mitgeteilt. Der Fachausschuss wird mindestens einmal jährlich in jedem Übergangsfall unterrichtet und berät über die weitere Vorgehensweise.
5. Sobald Werkstattbeschäftigte ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingegangen sind, endet die Werkstattbeschäftigung. Für einen vorübergehenden Zeitraum von 5 Monaten übernimmt die Werkstatt auch nach dem Ausscheiden von Werkstattbeschäftigten die weitere Betreuung und Begleitung. Gerade in den ersten Monaten der Erwerbstätigkeit ist die Gefahr groß, dass der Arbeitsversuch aus sehr unterschiedlichen Gründen von einer der beiden Seiten abgebrochen wird. Die Werkstatt ist in dieser Zeit sowohl Ansprechpartner für die Beschäftigte, bzw. den Beschäftigten als auch für den Arbeitgeber oder den direkten Vorgesetzten. Ein schnelles Eingreifen in Krisensituationen sowie die Reflektion der neuen Arbeit muss für eine gewisse Zeit gewährleistet sein. Die Werkstatt muss in der Regel auch Hilfen im Umfeld (neue Wohnung, Anfahrt zur Arbeit, finanzielle Beratung) geben.

Die Betreuung wird degressiv gestaltet und beschränkt sich in den letzten beiden Monaten nur noch auf die Krisenintervention. Für diese nachbereitenden Tätigkeiten erhält die Werkstatt vom LWL eine Maßnahmepauschale befristet und gestaffelt über 5 Monate mit einer linearen monatlichen Reduzierung um 20 %. Zur Verwaltungsvereinfachung wird nach der Abmeldung von Beschäftigten die volle Maßnahmepauschale für drei weitere Monate gezahlt.

6. Der Fachausschuss gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob eine übergangsfördernde Maßnahme beendet wird und evtl. eine andere in Frage kommt. Sollten Werkstattbeschäftigte trotz intensiver Bemühungen auf absehbare Zeit nicht für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen, erhalten sie weiterhin Leistungen entsprechend der Zuordnung zur entsprechenden Hilfebedarfsgruppe in der Werkstatt.
7. Ob übergangsfördernde Maßnahmen im Einzelfall erfolgreich waren, richtet sich nicht nur nach dem Vermittlungserfolg, sondern auch nach den definierten Zielen der übergangsfördernden Maßnahmen.